



Liebe Kanzleihinhaber*innen,

landläufig wird die Digitalisierung als eine der wichtigsten Aufgaben der Zukunft dargestellt. Das stimmt zwar, aber zuvor muss eine andere Aufgabe gelöst werden: die unternehmerische Führung einer Steuerberatungskanzlei. Was nützt die Digitalisierung, wenn ich sie mir nicht leisten kann?

D.h. im Klartext, dass die Kanzlei darauf zu prüfen ist, ob sie unter unternehmerischen Aspekten geführt wird. Dabei sind die wichtigsten Einnahmen die aus den Gebühren und die wichtigsten Ausgaben die für Personal.

Die Einnahmen stammen fast ausschließlich aus Ihrer Beratungstätigkeit. Aber rechnen Sie die Beratung auch umfassend ab, wie die StBVV es von Ihnen verlangt, und wie sicher sind die Umsätze aus der Beratung? Bestimmen Sie die Gebühren einseitig oder vereinbaren Sie diese (besser)? Lesen Sie dazu die folgende Besprechung des Beschlusses des OLG Düsseldorf.

Ihre

Gerd Otterbach Michael Loch Hans-Günther Gilgan

Voraussetzungen des Urkundsprozesses bei Steuerberatervergütung

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 19.6.2023 zu I-23 W 7/23 festgestellt:

Der für die Gebührenklage gewählte Weg des Urkundenprozesses war statthaft und zulässig. Nach § 592 ZPO kann u.a. ein Anspruch, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstand hat, im Urkundenprozess geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass sämtliche zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der schriftliche Auftrag und eine wirksame Vergütungsvereinbarung sowie die tatsächliche Leistungserbringung belegt werden können.

Diese Voraussetzungen lagen vor. Der Kläger hat den Klageanspruch durch Urkunden belegt; er hat den schriftlichen Auftrag und die schriftliche Vergütungsvereinbarung vorgelegt. Die tatsächliche Leistungserbringung konnte für Buchführung und Lohnbuchführung z.B. durch Ausdrücke der DÜ-Protokolle bewiesen werden. Schließlich lagen auch ordnungsgemäß gestellte Rechnungen vor.

Fazit:

Will man schnell zu seinem Geld kommen, lohnt es sich, die Voraussetzungen für einen Urkundsprozess zu schaffen. Neben einem schriftlichen Auftrag empfiehlt sich, auch bezüglich der Vergütung eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. So können Sie sich davor schützen, dass der Mandant Ihre einseitige, im Nachhinein getroffene Gebührenbestimmung angreift. So lässt sich vermeiden, dass Sie ganz oder teilweise mit Ihrer Gebührenklage hinten runter fallen.

Factoring ist Steuerberatern erlaubt

Das ist zwar eine Binsenweisheit, gleichwohl wird immer wieder versucht, das Factoring für Steuerberater als unzulässig darzustellen. So im Fall des AG Offenbach am Main, 340 C 18/23 (n.v.).

Dort berief sich ein Steuerpflichtiger zu Unrecht auf das OLG Frankfurt/a.M. vom 13.4.2011 – 17 U 250/10, NJW 2011, 3724. In dem dortigen Fall hatte der Rechtsanwalt massenhaft Anlegerforderungen aufgekauft und versucht, diese mit einem Gewinn von 900 % geltend zu machen. Darin sah das OLG zu Recht eine Sittenwidrigkeit, die aber bei Abtretung einer Gebührenforderung und deren Geltendmachung durch die Factoringgesellschaft nicht gegeben sei.

An der Zulässigkeit des Factoring für Steuerberater besteht seit 2008 kein berufsrechtliches Hindernis mehr, wenn die Factoring-Gellschaft ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Das ist insbesondere bei einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH der Fall. Daher kooperiert proStB mit der [DteW. Rechtsanwalts-gesellschaft](#) .

Möglichkeiten der Berufsrechtsreform zur Mitarbeiterbindung nutzen!

Mit der Berufsrechtsreform (BGBl I 21, 2363) wurden zum 1.8.22 die Möglichkeiten für Steuerberater erweitert, sich mit Angehörigen anderer Berufe zusammenzuschließen. Berufsausübungsgesellschaften (BAG) sind nun mit allen Personen möglich, die in der BAG einen freien Beruf i. S. v. § 1 Abs. 2 PartGG ausüben (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 StBerG). Besonders beliebt ist der Zusammenschluss zwischen Steuerberatern und beratenden Betriebswirten (vgl. Römermann/Beyme, NWB 23, 272). Die neue Regelung ermöglicht aber nicht nur eine (weitere) Spezialisierung, sondern sie kann zur Mitarbeiterbindung genutzt werden!

[Weitere Informationen...](#)

Ab wann gelten die Nutzungspflichten des beSt?

Steuerberater müssen seit dem 1.1.23 prinzipiell elektronisch mit dem FG kommunizieren. Voraussetzung ist nach § 52d S. 2 FGO, dass ein sicherer Übermittlungsweg „zur Verfügung steht“. Über die Frage, ab wann das der Fall ist, wurde mittlerweile in Literatur und Rechtsprechung heftig gestritten. Der BFH (28.4.23, XI B 101/22) hat sich jetzt dazu geäußert.

[Mehr lesen...](#)

DEGEV auf dem Steuerberatertag

15.10.2023 bis 17.10.2023 | Berlin

Besuchen Sie unseren Experten und seinen Vortrag für Factoring am 17.10.2023 vormittags (die genaue Zeit wird noch bekannt gegeben) im Expo Forum.

Auch anschließend können Sie weitere Fragen am Stand der DEGEV diskutieren. Die Standnummer entnehmen Sie bitte dem Standplan, der jedoch zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht feststand.

Informationsveranstaltung zum Workshop "Kanzleimitarbeiter - ein Spannungsfeld beherrschen"

Am 4. Oktober 2023 findet von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Köln die Informationsveranstaltung zum Workshop „Kanzleimitarbeiter – ein Spannungsfeld beherrschen“ statt. Hier haben Sie die Möglichkeit, sich über den entsprechenden Workshop zu informieren. Ziel ist es, den Mitarbeitermangel in den Griff zu bekommen, ohne dass dabei die Leistungsfähigkeit der Kanzlei Schaden nimmt. Auch der zukünftigen Ausrichtung der Kanzlei soll dabei Rechnung getragen werden.

Melden Sie sich schnell unter www.glawe-gmbh.de an, da die Plätze begrenzt sind.

Verjährung des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung nur nach Aufforderung des Arbeitgebers

Der Senat hat am 20. Dezember 2022 (- 9 AZR 266/20 – Pressemitteilung Nr. 48/22) entschieden, dass Urlaubsansprüche verjähren können, die dreijährige Verjährungsfrist jedoch erst am Ende des Kalenderjahres beginnt, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch informiert und ihn im Hinblick auf Verfallfristen aufgefordert hat, den Urlaub tatsächlich zu nehmen. Hat der Arbeitgeber diesen Mitwirkungsobliegenheiten nicht entsprochen, kann der nicht erfüllte gesetzliche Urlaub aus möglicherweise mehreren Jahren im laufenden Arbeitsverhältnis weder nach § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen noch nach § 195 BGB verjähren und ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 7 Abs. 4 BUrlG abzugelten.

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31. Januar 2023 – 9 AZR 456/20 –, <https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/9-azr-456-20/>)

Folgen Sie uns in den sozialen Medien



Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).

proStB GbR
Gerd Otterbach
Steinweg 5 | 57250 Netphen | Deutschland

027383239911 | info@proStB.de

Wenn Sie diese E-Mail (an: {EMAIL}) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.